



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.000/53-Pr/7/95

Mag. Werner/5035

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Praterstraße 31
1020 Wien

Betrifft:
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz,
(ASchG);
Anderung;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. <u>88</u> -GE/19. <u>pf</u>
Datum: 30. NOV. 1995
Verteilt <u>1.12.95 Kopf</u>

Dr. Jager

zu GZl.: 61.130/3-3/95 vom 7. September 1995

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zum gegenständlichen Entwurf folgendes mitzuteilen:

1. Zu Z 2 und 3 (§ 73 Abs.5 und § 75):

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten spricht sich gegen den Entfall des im § 75 Abs. 2 ASchG idGF vorgesehenen Feststellungsverfahrens bei sicherheitstechnischen Zentren und die gleichzeitige Verpflichtung der Arbeitgeber zur Beurteilung der Frage, ob das Zentrum über das erforderliche Hilfspersonal und die erforderliche Ausstattung sowie die erforderlichen Mittel verfügt, aus. Es wäre als eine rechtliche Absurdität zu bezeichnen, wenn der Betrieb, der ein sicherheitstechnisches Zentrum zur Erfüllung seiner arbeitnehmerschutzrechtlichen Pflichten heranzieht, die Beurteilung der qualitativen Eignung des sicherheitstechnischen Zentrums durchzuführen hätte. Ginge man nämlich davon aus, daß ein Arbeitgeber die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung dieser Frage besitzt, so wäre gleichzeitig auch die Annahme gerechtfertigt, daß er auch die sonstigen seinen Betrieb berührenden arbeitnehmerschutzrechtlichen Fragen selbst ausreichend beurteilen kann. Damit wären aber die Regelungen des

ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes über die Präventivdienste inhaltlich hinfällig und müßte konsequenterweise dieser Abschnitt überhaupt entfallen. Soll also den Bestimmungen über die Präventivdienste bzw. die sicherheitstechnischen Zentren eine Berechtigung zukommen, so muß die Prüfung der erforderlichen Ausstattung von sicherheitstechnischen Zentren der Behörde übertragen sein.

Im übrigen ist die Art und Weise, wie die Betriebe die Überprüfung eines sicherheitstechnischen Zentrums durchführen sollen, rechtlich nicht geregelt. Insbesondere fehlt es an einer Ermächtigung für die Betriebe, im sicherheitstechnischen Zentrum an Ort und Stelle Nachschau zu halten, ob dieses tatsächlich über das erforderliche Hilfspersonal, die erforderliche Ausstattung und die erforderlichen Mittel verfügt. Damit fehlt aber dem Betrieb, dem das sicherheitstechnische Zentrum diese Nachschau verweigert, die Möglichkeit zur Durchsetzung seines Auftrages zur Überprüfung der qualitativen Eignung des sicherheitstechnischen Zentrums. Das ho. Ressort lehnt es daher ab, daß den Betrieben der organisatorische Aufwand und auch die Kosten für eine solche Überprüfung aufgelastet werden.

2. Zu Z 12 des Entwurfes:

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 110 Abs. 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz gelten für die höchstzulässigen Konzentrationen von Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz die auf Grund des § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales "Arbeit - Gesundheit - Soziales", Sondernummer 1/1992 vom 22. Februar 1993, verlautbarten Grenzwerte. Ziffer 12 des vorliegenden Entwurfes sieht vor, die zitierte MAK-Werte-Liste durch die in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Sondernummer 2/1993, verlautbarte MAK-Werte-Liste vom 28. Dezember 1994 zu ersetzen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gegen dieses Vorhaben Bedenken, weil die letztgenannte MAK-Werte-Liste mit der Arbeitgeberseite nicht ausreichend abgestimmt wurde. Weiters hat der Arbeitnehmerschutzbeirat vor kurzem Beratungen zur Ausarbeitung einer Grenzwerteverordnung gemäß § 48 Abs. 1 Z 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz aufgenommen. Es wäre für die Betriebe sehr verwirrend und würde zu großer rechtlicher Unsicherheit bzw. zu erheblichen technischen Umstellungsschwierigkeiten führen, wenn nun die MAK-Werte-Liste 1994 in Kraft gesetzt und in absehbarer Zeit eine weitere neue

Grenzwerteverordnung erlassen werden würde, sodaß innerhalb eines kürzeren Zeitraumes die Unternehmen mit drei verschiedenen Regelungsregimen von Grenzwerten für Arbeitsstoffe konfrontiert wären.

3. Zu Z 11 (§ 109 Abs. 7):

a) Die Ausnahmeregelung des § 109 Abs. 7 des Entwurfes, die in der Frage der Beschaffensanforderungen an Arbeitsmittel die vorrangige Geltung der Vorschriften über das Inverkehrbringen zum Ausdruck bringt, ist insbesondere aus gewerberechtlicher Sicht zu eng gefaßt. Gemäß § 71 Abs. 4 GewO 1994 hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für Maschinen, Geräte, Ausrüstungen sowie deren Teile und Zubehör, die wegen der Bauart oder Wirkungsweise Gefahren für das Leben oder die Gesundheit ihrer Benutzer herbeiführen können, durch Verordnung festzulegen, welche grundlegenden Sicherheitsanforderungen hinsichtlich der Konstruktion, des Baus und weiterer Schutzmaßnahmen einschließlich der Beigabe von Beschreibungen und Bedienungsanleitungen zumindest zu treffen sind. Im § 109 Abs. 7 erster Satz des Entwurfes wäre auf den vollen Umfang dieser gewerberechtlichen Regelungsbefugnis Bedacht zu nehmen.

b) Die Ausnahmebestimmung des § 107 Abs.5 ASchG sollte generell gefaßt werden. Damit könnte vermieden werden, daß auf Grund der Erlassung neuer Regelungen über das Inverkehrbringen neuer Produktgruppen (derzeit werden im Wirtschaftsministerium auf Grund einschlägiger EU-Richtlinien eine neue Aufzüge-Sicherheitsverordnung, eine Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen sowie eine Druckgeräte-Verordnung neu ausgearbeitet) jedesmal eine Anpassung des § 107 Abs. 5 ASchG und damit eine Gesetzesänderung erforderlich wird.

c) Aus der Sicht des für die Umsetzung des § 71 GewO 1994 (Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teilen oder Zubehör) zuständigen ho. Ressorts ist zu bemerken, daß seit der Erlassung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes zwischenzeitlich die ebenfalls auf § 71 GewO 1994 gestützte Baumaschinenlärm-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 793/1994, erlassen wurde. Die in § 109 Abs. 7 aufgezählte Flurförderzeuge-Sicherheitsverordnung – FSV, BGBl.Nr. 307/1994, sowie die Schutzaufbauten-Sicherheitsverordnung – SSV, BGBl.Nr.308/1994 treten hingegen mit 31. Dezember 1995 außer Kraft.

d) Auf Grund der obigen Ausführungen sollte § 109 Abs. 7 ASchG folgendermaßen lauten:

"Soweit die in Abs. 2 bis 5 angeführten Bestimmungen Vorschriften über die Konstruktion und den Bau von Arbeitsmitteln einschließlich der Beigabe von Beschreibungen und Bedienungsanleitungen enthalten, sind sie nicht anzuwenden auf Arbeitsmittel, für die bundesgesetzliche Regelungen über das Inverkehrbringen festgelegt sind. Diese Arbeitsmittel dürfen nur benutzt werden, wenn sie diesen jeweils für sie geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Dies gilt für Arbeitsmittel, für die insbesondere folgende Vorschriften gelten:

1. die Maschinen-Sicherheitsverordnung – MSV, BGBl. Nr. 306/1994,
2. die Niederspannungsgeräte-Verordnung 1995 – NspGV 1995, BGBl.Nr. 51/1995,
3. die Gasgeräte-Sicherheitsverordnung – GSV, BGBl. Nr. 430/1994,
4. der II. Abschnitt der Aufzüge-Sicherheitsverordnung – ASV, BGBl. Nr. 4/1994 über das Inverkehrbringen und Ausstellen (diese ASV wird jedoch durch eine neue ASV 1996 ersetzt werden),
5. die Baumaschinenlärm-Sicherheitsverordnung – BSV, BGBl. Nr. 793/1994 und
6. Einfache Druckbehälter-Verordnung, BGBl. Nr. 388/1994."

4. § 37 Abs. 4 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes legt fest, daß Abnahmeprüfungen und wiederkehrende Prüfungen nur durch geeignete fachkundige Personen durchgeführt werden dürfen. Diese generelle Bestimmung ist durchzuführen durch eine Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 Z 3 leg.cit. Bis zur Erlassung einer solchen Durchführungsverordnung gilt die Übergangsbestimmung des § 109 Abs. 6. Danach sind Abnahmeprüfungen und wiederkehrende Prüfungen grundsätzlich von Ziviltechnikern des hierfür in Betracht kommenden Fachgebietes oder von fachkundigen Personen des Technischen Überwachungs-Vereins durchzuführen.

Auch für Arbeitsmittel auf Baustellen gilt gemäß § 151 der Bauarbeiterschutzverordnung, welche gemäß § 118 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes als Verordnung nach diesem Gesetz gilt, der Grundsatz, daß Abnahmeprüfungen und wiederkehrende Prüfungen von einschlägigen Ziviltechnikern bzw. durch fachkundige Organe des Technischen Überwachungs-Vereins durchzuführen sind.

Seite 5

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist der Meinung, daß die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes betreffend die Durchführung von Abnahmeprüfungen und wiederkehrenden Prüfungen von Arbeitsmitteln nach wie vor, und zwar insbesondere bei den Übergangsbestimmungen, zu restriktiv und damit wettbewerbsverzerrend sind. Diese Bestimmungen können dem Wettbewerbsregime der EU nicht standhalten, da sie sachlich nicht begründbar sind, sondern auf überholten Rechtsbestimmungen beruhen. Es müßte auch auf die Bestimmung des Art. 4a der Änderung der Arbeitsmittelrichtlinie 89/655/EWG in der Fassung des Gemeinsamen Standpunktes 95/C281/04 vom 24. Juli 1995 Bedacht genommen werden.

Zur Herstellung einer EU-konformen Regelung müßte daher die Übergangsbestimmung des § 109 Abs. 6 ASchG in der Richtung geändert werden, daß in jedem Fall neben den Ziviltechnikern in allgemeiner Form auch die Prüfstellen gemäß dem Akkreditierungsgesetz und gemäß § 71 Abs. 5 GewO 1994 (ohne speziell auf eine Prüfstelle, nämlich den Technischen Überwachungs-Verein abzustellen) sowie die Technischen Büros (insbesondere solche für Maschinenbau) zur Durchführung von Abnahmeprüfungen und wiederkehrenden Prüfungen zugelassen werden. Da sehr oft Arbeitsmittel auch von Leihfirmen zur Verfügung gestellt werden, sollen in diesen Fällen Abnahmeprüfungen und wiederkehrende Prüfungen auch von geeigneten und fachkundigen, dh. beruflich entsprechend qualifizierten Bediensteten der Verleihfirmen durchgeführt werden können. Es wird auch angeregt, daß Erzeuger und Handelsbetriebe, wenn sie geeignete Prüfdienste unterhalten, diese Prüfungen vornehmen können.

Weiters müßte auch die Übergangsbestimmung des § 118 Abs. 3 ASchG entsprechend geändert werden, sodaß die Bauarbeiterschutzverordnung als Verordnung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz mit der Maßgabe gilt, daß Abnahmeprüfungen und wiederkehrende Prüfungen auch von den oben genannten Prüfstellen, Gewerbetreibenden (Technische Büros bzw. Verleihfirmen), Erzeugern und Handelsbetrieben mit qualifizierten Prüfern durchgeführt werden können.

Seite 6

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates
übermittelt.

Wien, am 21. November 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

